



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. November 2020

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
2125	6. 11. 2020	Amtliche Marktüberwachung – geschützte geografische Angaben (g.g.A.), geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.), garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.)	742
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
780	28. 10. 2020	Landwirtschaftliche Beratung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten	745
7817	29. 10. 2020	Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Strukturentwicklung des ländlichen Raums“	745
7820	23. 10. 2020	Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendung zur Förderung von Informations-, Qualitäts- und Absatzförderungsmaßnahmen land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse“ . . .	746

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Kreispolizeibehörde Heinsberg	
28. 10. 2020	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	746

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
23. 10. 2020	Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2019 und Entlastung des Verbandsvorstehers .	746
23. 10. 2020	Abschließender Vermerk der GPA NRW	747
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
3. 11. 2020	8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode	748
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
23. 10. 2020	Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2019 und Entlastung des Vorstandes	748
17. 11. 2020	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	749

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2125

**Amtliche Marktüberwachung –
geschützte geografische Angaben (g.g.A.),
geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.),
garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.)**

Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
8.82.04.03.2020.16

Vom 6. November 2020

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23) folgende Allgemeinverfügung:

1. Etikettierung im stationären Einzelhandel

Die Unternehmen im Lebensmitteleinzelhandel, die Verkaufsstätten mit Frischetheken für Fleisch-, Wurst- und Käsewaren betreiben, sind ab dem 1. März 2021 verpflichtet, Erzeugnisse mit geschützten geografischen Angaben oder geschützten Ursprungsbezeichnungen sowie garantiert traditionelle Spezialitäten mit den dafür vorgesehenen Unionszeichen zu kennzeichnen:

- a) auf dem Preisschild in der Frischetheke, wenn die Ware dem Endverbraucher unverpackt angeboten und auf dessen Wunsch eingepackt wird,
- b) auf der Warenetikettierung, wenn die Ware zur al-baldigen Abgabe an den Endverbraucher in der Verkaufsstätte vorverpackt wurde.

2. Etikettierung im Handel mit Fernkommunikationstechniken

Die Unternehmen im Lebensmitteleinzelhandel, die dem Endverbraucher die Möglichkeit bieten, Lebensmittel in Nordrhein-Westfalen mittels Fernkommunikationstechniken zu bestellen, sind ab dem 1. März 2021 verpflichtet, Erzeugnisse mit geschützten geografischen Angaben oder geschützten Ursprungsbezeichnungen sowie garantiert traditionelle Spezialitäten erkennbar bzw. lesbar mit den dafür vorgesehenen Unionszeichen in der jeweiligen Darstellung des Fernkommunikationsmediums zu kennzeichnen.

3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie liegt im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Dienstgebäude Duisburg, Wuhanstraße 6, Fachbereich 82, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des LANUV (www.lanuv.nrw.de) veröffentlicht.

Begründung:

I.

Der europäische Verordnungsgeber hat mit der Verordnung (EU) Nummer 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1), zuletzt korrigiert durch Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/625 ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 85 (DE)) und der delegierten Verordnung (EU) Nummer 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nummer 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben

und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17) sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nummer 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36, zuletzt geändert durch Berichtigung, ABl. L 297 vom 13.11.2015, S. 10 (668/2014)) ein System von Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel etabliert. In diesen Verordnungen wird neben dem Verfahren zur Eintragung von geschützten geografischen Angaben, geschützten Ursprungsbezeichnungen oder garantiert traditionellen Spezialitäten auch geregelt, wie die Waren zu kennzeichnen sind.

Erfüllt ein Erzeugnis die Vorgaben der einschlägigen Spezifikation, die das Erzeugnis und dessen Erzeugung bzw. Herstellung beschreiben, so steht es in der Entscheidung des Unternehmers, ob die geschützte Bezeichnung verwendet werden soll. Ein Zwang hierzu besteht nicht. Wird das Erzeugnis unter der geschützten Bezeichnung vermarktet, so ist es mit dem entsprechenden Unionszeichen zu versehen.

Bei nicht (mehr) verpackten Erzeugnissen, insbesondere in den Frischetheken für Fleisch-, Wurst- und Käsewaren sowie bei losen Erzeugnissen, die vorverpackt werden, fehlt in der Regel das Unionszeichen. Doch selbst wenn die Waren noch verpackt in der Frischetheke liegen, ist nicht gewährleistet, dass der Verbraucher das Zeichen sieht, da er die Verpackung nicht in die Hände nehmen kann. Eine (erkennbare) Kennzeichnung mit dem Unionszeichen ist jedenfalls nicht gewährleistet.

Daneben wird ein stetig wachsender Anteil des Lebensmitteleinzelhandels unter Anwendung von Fernkommunikationsmitteln abgewickelt. Die Darstellung der Erzeugnisse erfolgt regelmäßig nach Marketinggesichtspunkten. In der Folge ist die Darstellung der Unionszeichen zwar auf der Verpackung des Erzeugnisses vorhanden, fehlt jedoch häufig in der Präsentation zur Anbahnung des Kaufvertrages. Soweit die Verpackung in den verwendeten Fernkommunikationsmitteln abgebildet wird, ist das Unionszeichen nicht als solches erkennbar oder auch auf nicht einsehbaren Seiten der Verpackung abgebildet. Im Gegensatz zu den Verpackungen im stationären Handel können die Verpackungen hier ebenfalls nicht in die Hand genommen und umgedreht werden. In der Folge kann der Verbraucher seine Entscheidung nicht gut informiert treffen und sich bewusst für die durch hohe Qualität und besondere Merkmale auszeichnenden Erzeugnisse entscheiden.

II.

Gemäß §§ 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116)), 134 Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2357) geändert worden ist; MarkenG), 12 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) bin ich sachlich für die Überwachung und Kontrolle der Verordnung (EU) Nummer 1151/2012 und den zu ihrer Durchsetzung erlassenen Vorschriften zuständig.

Meine örtliche Zuständigkeit ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 4 Absatz 1 OBG. Danach ist die Ordnungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Maßgeblich ist der Ort des (möglichen) Eintritts der Verletzung oder Gefährdung, also konkret der Betriebs-sitz, Ort des Geschäftslokals beziehungsweise Ort der auslösenden Bestellung (Fernkommunikation).

Zu Ziffer 1:

Die Anordnung zu Ziffer 1 beruht auf §§ 12 Absatz 2, 14 Absatz 1 OBG in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3

Satz 1 und Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) Nummer 1151/2012 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 sowie Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 668/2014.

Gemäß § 14 Absatz 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Zur Erfüllung der Aufgaben, die die Ordnungsbehörden nach besonderen Gesetzen und Verordnungen durchführen (§ 1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 OBG), haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Gesetze und Verordnungen Befugnisse der Ordnungsbehörden nicht enthalten, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen (vgl. § 14 Absatz 2 OBG).

Gemäß Artikel 12 Absatz 1, 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 1151/2012 dürfen die geschützten Bezeichnungen von jedem Marktbeteiligten verwendet werden, wenn die vermarkteten Erzeugnisse den einschlägigen Spezifikationen entsprechen.

Bei der Vermarktung sind die Erzeugnisse nach Artikel 12 Absatz 3 Satz 1, 23 Absatz 3 Satz 1 der vor genannten Verordnung zusätzlich mit den einschlägigen Unionszeichen in der Etikettierung zu versehen (vgl. Artikel 12 Absatz 2, 23 Absatz 2 Verordnung (EU) Nummer 1151/2012 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1, Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 668/2014).

„Etikettierung“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 Verordnung (EU) Nummer 1151/2012 bezeichnet „alle Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und auf jeglicher Art von Verpackung, Schriftstück, Tafel, Etikett, Ring oder Verschluss angebracht sind und dieses Lebensmittel begleiten oder sich auf dieses Lebensmittel beziehen“.

Es besteht eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit bzw. hat sich die Gefahr sogar bereits realisiert. Ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung. Die hier anzuwendenden Verordnungen der EU sind Bestandteil der Rechtsordnung. Entgegen der Vorgaben in Artikel 12 Absatz 3 Satz 1, 23 Absatz 3 Satz 1 Verordnung (EU) Nummer 1151/2012 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 sowie Anhang X Durchführungsverordnung (EU) Nummer 668/2014 werden die Unionszeichen in den Frischetheken der Verkaufsstätten des Lebensmitteleinzelhandels für Fleisch-, Wurst- und Käsewaren regelmäßig nicht verwendet, um die geschützten Erzeugnisse oder traditionellen Spezialitäten auf den Preisschildern in der Auslage zu kennzeichnen.

Soweit die Ware aus den Frischetheken für den Endverbraucher zur Selbstbedienung in der Verkaufsstätte aufgeschnitten und verpackt wird, fehlen die obligatorischen Unionszeichen regelmäßig in der Etikettierung der Ware.

Eine Handlungserleichterung für aufgeschnittene oder zum Aufschnitt vorgesehene Ware ergibt sich aus dem Wortlaut der Norm nicht.

Gemäß § 17 Absatz 1 OBG richtet sich die Anordnung gegen den Verursacher einer Gefahr, vorliegend also gegen den Betreiber von Frischetheken für Fleisch-, Wurst- und Käsewaren, in denen Erzeugnisse dem Endverbraucher zum Kauf angeboten werden, die dem Schutz des Unionsrechts unterliegen.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung zu Ziffer 2 ergibt sich ebenfalls aus §§ 12 Absatz 2, 14 Absatz 1 OBG in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) Nummer 1151/2012 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1, Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 668/2014.

Auch im Lebensmitteleinzelhandel mit Fernkommunikationsmitteln besteht die o. g. konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit bzw. hat sie sich auch hier schon realisiert, da die einschlägigen Unionszeichen häufig entweder gar nicht oder aber nicht erkennbar bzw. lesbar

abgebildet werden, was einer fehlenden Abbildung faktisch gleichkommt.

Werden die geschützten Bezeichnungen genutzt und die Waren zusätzlich abgebildet, ist das Unionszeichen oftmals nicht zu erkennen, da es bspw. auf der Rückseite der Verpackung aufgebracht ist, der Verbraucher diese aber nicht von allen Seiten betrachten kann. Doch selbst wenn das Unionszeichen so auf der im Fernkommunikationsmedium verwendeten Abbildung der Ware enthalten ist, dass es einsehbar wäre, ist es regelmäßig aufgrund einer viel zu geringen Größe der Abbildung und der demnach noch geringeren Größe des Unionszeichens nicht zu erkennen.

Gemäß § 17 Absatz 1 OBG richtet sich die Anordnung gegen den Verursacher einer Gefahr, vorliegend also gegen den Unternehmer, der dem Endverbraucher mittels Fernkommunikationsmitteln Erzeugnisse zum Kauf anbietet, die dem Schutz des Unionsrechts unterliegen.

Zu Ziffer 1 und 2:

Die hier getroffenen Anordnungen sind in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Meinen Ermessensspielraum habe ich erkannt und mich dazu entschlossen, ihn entsprechend dem Zweck der aufgeführten Ermächtigungsgrundlage auszuüben. Die gesetzlichen Grenzen meines Ermessens habe ich eingehalten (vgl. § 16 OBG in Verbindung mit § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW, in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt (vgl. § 15 OBG).

Die Anordnungen sind geeignet, um die vom europäischen Ordnungsgeber erlassene Formvorschrift zu erfüllen. Eine Geeignetheit besteht nämlich schon dann, wenn die Maßnahme das Erreichen des verfolgten Ziels fördern kann.

Sie sind erforderlich, weil die Ware oftmals nur unter Nutzung der geschützten Bezeichnung, nicht aber unter Verwendung des informativen Unionszeichens (vgl. Artikel 12 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 der Verordnung (EU) Nummer 1151/2012, Artikel 13 in Verbindung mit Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 668/2014) angeboten wird. Obwohl die einschlägigen Normen bereits seit mehreren Jahren in Kraft sind, werden sie von Einzelhändlern noch nicht flächendeckend angewendet und beachtet. Eine freiwillige Umsetzung der Kennzeichnungsvorgaben ist nicht zu erwarten.

Als vergleichbare Maßnahme käme die Anordnung eines Vermarktungsverbotes für nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Ware in Betracht. Diese wäre genauso wirksam, stellt meines Erachtens aber kein milderes Mittel dar, da ein Vermarktungsverbot schwerer wiegt als die Vorgabe, ein bestimmtes Kennzeichen zu verwenden.

Meine Anordnungen sind schließlich auch angemessen. Die Verwendung von geschützten Bezeichnungen in den Frischetheken für Fleisch-, Wurst- sowie Käsewaren oder im Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln ist nur in Verbindung mit der Nutzung der einschlägigen Unionszeichen zulässig. Dabei berücksichtige ich, dass die Einzelhändler nicht gezwungen werden, die geschützten Bezeichnungen zu verwenden und in der Folge auch nicht gezwungen werden, die jeweils einschlägigen Unionszeichen zu nutzen. Allgemeinere Gattungsbezeichnungen stünden alternativ zur Verfügung.

Hinsichtlich der Betreiber von (stationären) Einzelhandelsgeschäften ist zu differenzieren: Neben den Frischetheken werden regelmäßig verpackte Lebensmittel gehandelt, die bereits entsprechend gekennzeichnet sind.

Anders verhält es sich bei Anbietern, die Fernkommunikationsmittel einsetzen. Dort werden verpackte Lebensmittel häufig, aber nicht durchgängig, mit einer Produktabbildung beworben und zum Kauf angeboten. Die Abbildungen enthalten das bedeutsame Unionszeichen nicht oder nicht erkennbar, weil sie zum Beispiel auf der Rückseite der Verpackung angeordnet sind. Da der Verbraucher diese Verpackungen, anders als im stationären Geschäft, nicht in die Hand nehmen und alle Seiten der

Verpackung betrachten kann, ist hier die Verwendung und die Anzeige des Unionszeichens ebenfalls von besonderer Bedeutung.

Der mündige Verbraucher benötigt angemessene Informationsangaben, damit er eine selbstbestimmte Kaufentscheidung treffen kann. Die einschlägigen Unionszeichen dienen auch der (Wieder-)Erkennbarkeit der geschützten Erzeugnisse. Einzelne Erzeugnisse verfügen über einen überragenden Bekanntheitsgrad und sind der Inbegriff von Qualität und Tradition. Viele weitere Erzeugnisse sind weniger bekannt. Die Verwendung der Unionszeichen dient auch der Erhöhung von Erkennbarkeit und der Befriedigung des Verbraucherverlangens nach hochwertigen und traditionellen Erzeugnissen (vergleiche Erwägungsgründe 2 und 28 zur Verordnung (EU) Nummer 1151/2012).

Zu bemerken ist an dieser Stelle, dass nur etwa jedes sechzehnte Erzeugnis aus der Bundesrepublik stammt, während die übrigen aus allen Teilen der Welt stammen. Die insgesamt über 1 600 Erzeugnisse verfügen, wie bereits angemerkt, über unterschiedliche Bekanntheitsgrade. Die Kennzeichnung mit den Unionszeichen fördert daher den Bekanntheitsgrad der Erzeugnisse.

Die verwendeten Bezeichnungen setzen sich häufig aus Gattungsbezeichnungen mit einem regionalen Zusatz zusammen (zum Beispiel Schwarzwälder Schinken, Westfälischer Knochenschinken, Thüringer Rostbratwurst, Camembert de Normandie). Dieses ist indes kein Alleinstellungsmerkmal da ähnliche Bezeichnungen bspw. in den Lebensmittelleitlinien aufgeführt (zum Beispiel Braunschweiger Mettwurst, Münchener Weißwurst, Fränkische Bratwurst) und zulässig sind.

Die Europäische Kommission hat frei verfügbare Datenbanken geschaffen, in denen sich der Verbraucher über die Spezialitäten umfänglich informieren kann (zum Beispiel Door-Datenbank (bis Ende 2019) und eAmbrosia). Dort sind die Spezifikationen veröffentlicht, ebenso wie die einschlägigen Verordnungen, die die Inkraftsetzung und ggf. Informationen über den Umgang mit den Einsprüchen anderer Hersteller beinhalten. In den Erzeugnisbeschreibungen finden sich, abhängig von der Ausprägung bei einem konkreten Erzeugnis, ausführliche Informationen über die zu verwendenden Zutaten, deren Herkunft und die zu beachtenden Besonderheiten bei der Verarbeitung oder der Verpackung und Etikettierung. Diese Transparenz ermöglicht es nicht zuletzt dem Verbraucher, sich umfassend vor der Kaufentscheidung über das geschützte Erzeugnis zu informieren.

Die Vorteile geschützter Erzeugnisse (Qualität, Tradition) schlagen sich wertbildend nieder und können Anreiz zur widerrechtlichen Nachahmung sein („Food-Fraud“). Die Durchführung von Marktkontrollen gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nummer 1151/2012 wird durch eine ordnungsgemäße Kennzeichnung aufgeschnittener oder zum Aufschnitt vorgesehener Ware unterstützt und fördert eine effektive Marktüberwachung durch die zuständigen Kontrollbehörden. In der Folge können wirkungsvolle Kontrollen durchgeführt werden, um Betrug und Missbrauch vorzubeugen. Dies schützt den Verbraucher vor nachgeahmten Produkten und sichert die Position der redlichen Erzeuger.

Würde die Kennzeichnung bei aufgeschnittener, zum Aufschnitt vorgesehener Ware oder mittels Fernkommunikationsmitteln angebotener Ware nicht verlangt, könnten die geschützten Erzeugnisse nicht als solche, sondern lediglich als Teil einer Gattung erkannt werden. Dem Verbraucher würden wesentliche Informationen für seine Kaufentscheidung sowie Anreize zur Informationsbeschaffung vorenthalten.

Auch würden die geschützten Erzeugnisse ungleich behandelt. Bei Herstellerkontrollen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nummer 1151/2012 wird eine ordnungsgemäße Kennzeichnung verlangt, damit überhaupt eine Vermarktung erfolgen kann. Würde dies bei aufgeschnittener, zum Aufschnitt vorgesehener Ware oder mittels Fernkommunikationsmitteln angebotener Ware nicht verlangt, würden die Einzelhändler bevorzugt, da sie nicht denselben Kennzeichnungsvorgaben unterlägen.

Zu Ziffer 3:

Gemäß §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Mein diesbezügliches Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in

Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Stadt Aachen; Städteregion Aachen, Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg;

Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Städte Hagen und Hamm; des Ennepe-Ruhr-Kreises, Hochsauerlandkreises, Märkischen Kreises sowie der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest;

Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, des Rhein-Kreises Neuss sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Viersen und Wesel;

Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Herne, der Kreise Recklinghausen und Unna sowie für diejenigen Unternehmen mit Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen;

Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Städte Bonn, Köln, Leverkusen; des Rhein-Erft-Kreises, Oberbergischen Kreises, Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises;

Minden, Königswall 8, 32423 Minden, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn;

Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

Dr. R a t h

780

**Landwirtschaftliche Beratung
zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
durch den Direktor der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragten**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
IV-5-826

Vom 28. Oktober 2020

1

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung sind:

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)
- Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 21.12.1991, S. 1)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

2

Gewässerschutzberatung als Daueraufgabe

Die kontinuierliche Gewässerschutzberatung ist eine notwendige, sinnvolle und zielführende Maßnahme der Maßnahmenprogramme nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Beratung zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27ff., 45a ff., 47 des Wasserhaushaltsgesetzes wird auf den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten übertragen.

3

Schlussbestimmung

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 745

7817

**Änderung der
„Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der Struktur-
entwicklung des ländlichen Raums“**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
II-6.0228.22901.02

Vom 29. Oktober 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23. August 2019 (MBl. NRW. S. 385) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Satz 6 wird aufgehoben.
2. Nummer 1.2.1 wird aufgehoben.
3. Die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 werden die Nummern 1.2.1 und 1.2.2.
4. Nummer 2.4.5.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen,“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Hochbauten zählen die Kostengruppen 200 bis 500 ohne 212, 213 und 240, die Kostengruppen 620 und 690 und die Kostengruppe 700 ohne 725 und 750 der DIN 276 zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.“

5. In Nummer 2.4.5.3 wird die Angabe „Nummer 2.2.1“ durch die Angabe „Nummer 2.2“ ersetzt.
6. Die Nummer 2.4.5.4 wird aufgehoben.
7. Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden regionale Kleinprojekte in LEADER- und VITAL.NRW-Regionen, die der Umsetzung der jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategie der Region und dem allgemeinen Zweck der Förderung des Förderbereichs 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans dienen.

Allgemeiner Zweck des Förderbereichs 1 des GAK-Rahmenplans ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen. Dabei sind

- a) die Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
 - b) die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
 - c) die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
 - d) die demografische Entwicklung sowie
 - e) die Digitalisierung
- zu berücksichtigen.“
8. Nummer 3.4.4.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe k wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgender Buchstabe m angefügt:
„m) Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen.“
 9. Nach Nummer 3.4.4.3 wird die folgende Nummer 3.4.4.4 angefügt:

„3.4.4.4

Im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen sowie eigene Arbeitsleistungen von gemeinnützigen Zuwendungsempfängenden nach Nummer 3.2 und gemeinnützigen Letzttempfängenden nach Nummer 3.2 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, werden als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Als bürgerschaftliches Engagement gelten insbesondere nicht Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei Zuwendungsempfängenden. Die Anrechnung darf 60 Prozent des Nettobetrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, nicht überschreiten. Die Arbeitsstunden müssen schriftlich belegt werden. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist so zu begrenzen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigt.“

10. In Nummer 3.5.1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
11. In Nummer 4.3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) EDV-Ausstattung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Fertigstellung.“

12. Die Nummern 4.6 und 4.7 werden durch folgende Nummern 4.6 bis 4.8 ersetzt:

„4.6

Maßnahmen, die aus öffentlichen Förderprogrammen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

4.7

Einnahmen die während der Durchführung der Maßnahme erwirtschaftet werden, reduzieren die förderfähigen Ausgaben und in der Folge die gewährte Zuwendung.

4.8

Bei Beschilderungen von Radwegen sind die vom Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in Nordrhein-Westfalen zu beachten.“

13. Die Nummer 5.3.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „für Maßnahmen nach Nummer 3“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Im neuen Satz 3 wird nach den Wörtern „die Bezeichnung des Kleinprojekts,“ das Wort „gegebenfalls“ eingefügt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 745

7820

Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendung zur Förderung von Informations-, Qualitäts- und Absatzförderungsmaßnahmen land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse“

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II A 6 – 2661.11.01 –

Vom 23. Oktober 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23. Juli 2015 (MBl. NRW. S. 476), wird wie folgt geändert:

In Nummer 10 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 746

II.

Kreispolizeibehörde Heinsberg

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung
der Kreispolizeibehörde Heinsberg

Vom 28. Oktober 2020

Bei der Kreispolizeibehörde Heinsberg ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit Aufdruck „Der Landrat als Kreispolizeibehörde Heinsberg“ abhandengekommen.

Das Dienstsiegel wird vermisst und hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zum Auffinden des Siegels führen sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitte ich unmittelbar der Kreispolizeibehörde Heinsberg, Direktion Zentrale Aufgaben (ZA 2.1), mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser: 24 mm

Polizeistern mit innen liegendem Landeswappen

Umschrift: Der Landrat als Kreispolizeibehörde Heinsberg

Kennziffer: 15

P u s c h

– MBl. NRW. 2020 S. 746

III.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2019 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Vom 23. Oktober 2020

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 22. Juni 2020

Die Verbandsversammlung fasst einstimmig nachstehende Beschlüsse:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR mit einer Bilanzsumme von 59.098.522,01 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 13.874,04 Euro für das Jahr 2019 fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von 13.874,04 Euro der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
- Die Verbandsversammlung beschließt die Weiterleitung der anteiligen SPNV-Umlage 2019 in Höhe von 4.100.758,02 Euro an die VRR AöR.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung.

Der geprüfte Jahresabschluss 2019 des ZV VRR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/zahlen_und_daten/Offenlegung_ZV_2019.pdf

23. Oktober 2020

Guido G ö r t z

Vorsitzender Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2020 S. 746

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Vom 23. Oktober 2020

Die GPA NRW ist gemäß § 106 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften – 2. NKFWG NRW vom 18. Dezember 2018 gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH, Bochum, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10. April 2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Zweckverband Verkehrsverbund. Rhein-Ruhr, Essen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden –geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigegefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

vermittelt der beigegefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen

ßen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.

führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne den 11. August 2020

GPA NRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

– MBl. NRW. 2020 S. 747

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode

Bekanntmachung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 3. November 2020

Die 8. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode findet am

Dienstag, den 8. Dezember 2020

im Tagungsraum „Raum 01.010.“ der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Moskauer Str. 18, 40227 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 12.00 Uhr

Düsseldorf, den 3. November 2020

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Ralf Pagenkopf

– MBl. NRW. 2020 S. 748

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2019 und Entlastung des Vorstandes

Bekanntmachung
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr AöR

Vom 23. Oktober 2020

Die Verbandsversammlung des ZV VRR stimmt den nachstehenden Beschlüssen des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 22. Juni 2020 einstimmig zu.

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 22. Juni 2020

– Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2019 mit einer Bilanzsumme von € 544.181.889,71 und einem Jahresfehlbetrag von € -6.328.988,67 fest.

- Der Verwaltungsrat beschließt den Jahresfehlbetrag 2019 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von € -6.328.988,67 auszugleichen.
- Der Verwaltungsrat beschließt die Finanzierung förderfähiger Kosten der Vorplanung und der standardisierten Bewertung für die Rätlinger Weststrecke im Rahmen einer Kooperations- und Fördervereinbarung in Höhe von T€ 3.500 mit den beteiligten Kommunen aus weiterzuleitenden Mitteln für SPNV-Infrastrukturmaßnahmen; die Förderbeiträge der Kommunen (insgesamt 50%) fließen nach den noch im Einzelnen mit den Kommunen in der Kooperations-/Fördervereinbarung zu vereinbarenden Zahlungsmodalitäten an die VRR AöR zurück.
- Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2019 der VRR AöR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/zahlen_und_daten/Offenlegung_AoeR_2019.pdf

23. Oktober 2020

Erik O. S c h u l z

Vorsitzender Verwaltungsrat

– MBl. NRW. 2020 S. 748

Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Bekanntmachung
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 17. November 2020

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 10. Dezember 2020 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Mittwoch, 2. Dezember 2020, 10.00 Uhr,
Ruhrturm, Huttropstraße 60, 45138 Essen, Ruhrsalon

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Donnerstag, 3. Dezember 2020, 09.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen,
Ratssaal

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Mittwoch, 9. Dezember 2020, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen,
Ratssaal

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR
Mittwoch, 9. Dezember 2020, 10.10 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen,
Ratssaal

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Donnerstag, 10. Dezember 2020, 11.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen,
Raum 2.12

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 10. Dezember 2020 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 17. November 2020

Elke A n d e r s

– MBl. NRW. 2020 S. 749

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569